

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der

Asphaltmischwerk Tecklenburger Land GmbH

Röntgenstraße 9

48477 Hörstel

Deutschland

1.	Geltungsbereich	3
2.	Angebote; Bestellung; Vertragsschluss	3
3.	Teillieferungen; Gefahrübergang; Versicherung	4
4.	Lieferfristen und -termine; Verzug; Verpackung.....	5
5.	Preise; Zahlungsbedingungen.....	7
6.	Gewichts- und Mengenermittlung.....	8
7.	Aufrechnung; Zurückbehaltung; Unsicherheitseinrede	9
8.	Eigentumsvorbehalt.....	9
9.	Gewährleistung; Untersuchungs- und Rügepflicht.....	12
10.	Haftung	14
11.	Regelungen bezüglich der Annahme von Ausbauasphalt des Kunden	15
12.	Geistige Eigentumsrechte	17
13.	Erfüllungsort; Gerichtsstand; Anwendbares Recht.....	17
14.	Geheimhaltung.....	17
15.	Datenschutz; Schlussbestimmungen.....	18

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „**Bedingungen**“ genannt) gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge über Lieferungen von Waren zwischen der Asphaltmischwerk Tecklenburger Land GmbH (AMTL GmbH), Röntgenstraße 9, 48477 Hörstel/Deutschland, Registergericht: Amtsgericht Steinfurt, Registernummer: HRB 11711 (nachfolgend „**wir**“ bzw. „**uns**“ genannt) und Kunden, die Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind (nachfolgend „**Kunde**“ genannt).
- 1.2 Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Etwaigen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie uns in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden oder wir Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos gegenüber dem Kunden erbringen oder wir Leistungen des Kunden vorbehaltlos annehmen, ohne den Bedingungen des Kunden nochmals zu widersprechen.
- 1.3 Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden, Zusagen, Garantien und sonstige Zusicherungen unserer Mitarbeiter, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Unser sonstiges Verhalten oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Kunden auf den Abschluss eines Vertrages, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 1.4 Die in diesen Bedingungen geforderte Schriftform wird auch durch die Übermittlung per Telefax oder E-Mail gewahrt.
- 1.5 Wir können uns bei der Erfüllung unserer Aufgaben auch Dritter bedienen. Wir bleiben jedoch für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten gegenüber dem Kunden verantwortlich.

2. Angebote; Bestellung; Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Darstellung der Produkte und Leistungen auf der Website und in unseren freibleibenden Angeboten stellt kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung durch den Kunden dar.

- 2.2 Ein Vertrag zwischen uns und dem Kunden kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung durch eine separate schriftliche Annahmeerklärung annehmen oder durch faktische Auslieferung der bestellten Ware.
- 2.3 Ist das vom Kunden in der Bestellung bezeichnete Produkt nur vorübergehend nicht verfügbar, teilen wir dies dem Kunden spätestens in der Annahmeerklärung mit. Ist das Produkt dauerhaft nicht lieferbar, sehen wir von einer Annahmeerklärung ab. Ein Vertrag kommt in diesem Fall nicht zustande.
- 2.4 Der Vertragsschluss erfolgt in deutscher Sprache.
- 2.5 Unsere Produkte und Angebote können die professionelle Planung und Koordination oder sonstige Ingenieurleistungen nicht – auch nicht teilweise – ersetzen. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind wir nicht für Planungs- und/oder Koordinationsaufgaben zuständig und erbringen keine derartigen Leistungen. Die angebotenen Produkte müssen ggf. an die beim Kunden gegebenen Voraussetzungen angepasst werden, um den vom Kunden intendierten Zweck zu erreichen. Die Eignung der zur Verarbeitung bestimmten angebotenen Produkte ist stets vom Planungsverantwortlichen des Kunden fachgerecht unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort zu prüfen und für deren Einsatz freizugeben. Das Eignungs- und Verwendungsrisiko trägt der Kunde. Mit Abgabe der Bestellung erklärt der Kunde, die Eignung des bestellten Produkts für seine Zwecke mit positivem Ergebnis geprüft zu haben.

3. Teillieferungen; Gefahrübergang; Versicherung

- 3.1 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
- 3.2 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald wir die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben haben. Dies gilt auch bei Teillieferungen.
- 3.3 Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle (Baustelle) muss das Transportfahrzeug diese Stelle sicher erreichen und wieder verlassen können. Sollte die Zufuhr zur Abladestelle nicht möglich oder zumutbar sein, so erfolgt die Entladung an der Stelle, bis zu welcher das Transportfahrzeug sicher und ungehindert gelangen kann.

3.4 Der Kunde stellt uns von der Verpflichtung frei, Fahrbahnverschmutzungen zu beseitigen.

3.5 Für Versicherung oder besondere Auslieferungswünsche sorgen wir nur auf schriftliche Weisung und Kosten des Kunden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Auslieferung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

4. Lieferfristen und -termine; Verzug; Verpackung

4.1 Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, dass wir diese schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Verbindliche Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlicher Unterlagen und gegebenenfalls vereinbarter Anzahlungen bei uns. Im Übrigen beginnen vereinbarte Lieferfristen mit dem Datum unserer schriftlichen Annahmeerklärung.

4.2 Wenn der Kunde ihm obliegende Mitwirkungspflichten oder Nebenpflichten, wie Beibringung von Unterlagen, Leistung von Anzahlungen o. Ä. nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, vereinbarte Lieferfristen und -termine, entsprechend den Bedürfnissen unseres Betriebsablaufs, angemessen zu verlängern, unbeschadet unserer Rechte aus Annahmeverzug des Kunden.

4.3 Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unseren Betrieb verlassen hat. Wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann oder vom Kunden nicht rechtzeitig abgerufen wird, gelten die Fristen und Termine mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.

4.4 Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt ausreichender, richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht ausreichende, richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist von uns zu vertreten.

4.5 Sofern die Lieferung an einen vereinbarten Ort erfolgt, ist die Entladung unverzüglich durchzuführen. Ist der Käufer ein Kaufmann im Sinne des HGB, so gilt jede Person, die den Lieferschein im Namen des Kunden unterzeichnet, für uns als zur Annahme und Bestätigung des Wareneingangs berechtigt.

- 4.6 Wir haften nicht für die Unmöglichkeit oder Verzögerung der Leistungserbringung, soweit diese durch höhere Gewalt oder andere bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art; Verkehrsstörungen; Mobilmachung; Krieg; Aufruhr; Streik; Verkehrsunfall; Naturkatastrophen; Sabotage; mittelbare und unmittelbare Folgen einer Pandemie oder Epidemie, wie etwa Quarantäne, Grenzschießungen oder andere hoheitliche oder behördliche Eingriffe und Maßnahmen; sowie andere den vorgenannten Beispielen vergleichbare Ereignisse) verursacht wurden, die wir nicht zu vertreten haben. Erschweren oder verunmöglichen solche Ereignisse die Erbringung der von uns geschuldeten Lieferungen oder Leistungen erheblich und ist die Behinderung nicht nur vorübergehend, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei vorübergehenden Hindernissen verlängern sich die für die Erbringung der Lieferungen und Leistungen vereinbarten Fristen oder verschieben sich die jeweiligen Termine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Sobald und soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.
- 4.7 Wird ein verbindlicher Liefertermin aus Gründen, die wir allein und unmittelbar zu vertreten haben, überschritten, so hat der Kunde zunächst schriftlich die Lieferung zu verlangen und uns eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen für die Lieferung einzuräumen. Erst nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist geraten wir in Verzug. Falls wir in Verzug geraten, ist die Höhe des Schadensersatzes wegen Verzuges für jede volle Verspätungswoche auf 0,5 %, maximal jedoch auf 5 %, des Wertes des verspäteten Leistungsteils begrenzt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 4.8 Nach Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen weiteren Nachfrist, die mindestens 14 Tage beträgt, kann der Kunde insoweit vom Vertrag zurückzutreten, als die Ware bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht abgesandt oder als versandbereit gemeldet ist bzw. die Leistung nicht erbracht ist. Das gleiche gilt, wenn die Lieferung der Ware oder Leistungserbringung aus von uns zu vertretenden Gründen unmöglich wird. Wir werden den Kunden von dem Eintritt eines unvorhergesehenen Ereignisses unverzüglich unterrichten und einen Zeitraum für die Nacherfüllung mitteilen.

- 4.9 Weitergehende Rechte wegen Verzugs stehen dem Kunden nicht zu. Ein Rückgriff auf andere Anspruchsgrundlagen, insbesondere auch nicht- oder vorvertraglicher Art, ist ausgeschlossen.
- 4.10 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

5. Preise; Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die von uns in Preislisten und in unseren freibleibenden Angeboten angegebenen Preise sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich ausgewiesen.
- 5.2 Sofern sich aus der Annahmeerklärung nichts anderes ergibt, gelten unserer Preise „ab Werk“.
- 5.3 Wenn eine Lieferung „frei Baustelle“ durch uns vereinbart ist, beinhaltet der Preis die Lieferung an eine frei befahrbare Baustelle in ausgelasteten Sattelfahrzeugen. Bei Anlieferungen von Minder Mengen behalten wir uns die Berechnung eines Frachtausgleichs vor. Eine Warte-/Abladezeit von max. 30 Minuten je Fuhre ist in dem Preis enthalten. Darüberhinausgehenden Zeitaufwand, dessen Entstehung vom Kunden zu verantworten ist, können wir dem Kunden gesondert in Rechnung stellen. Die Fracht- und Transportkosten sind nicht skontierfähig. Vereinbarte Skontobedingungen beziehen sich nur auf den Warenwert.
- 5.4 Für Schreib- oder Übertragungsfehler bei der Preisauszeichnung übernehmen wir keine Haftung.
- 5.5 Unsere Rechnungen sind nach Ablauf der in der Rechnung gesetzten Zahlungsfrist zur Zahlung fällig, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart oder von uns bereits in der Rechnung bestätigt. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der schriftlichen Annahmeerklärung. Ziffer 7.2 bleibt unberührt.

- 5.6 Eine Zahlung gilt erst als geleistet, wenn wir über den Betrag frei verfügen können. Der Kunde gerät spätestens 4 Tage nach Ablauf der in der Rechnung gesetzten Zahlungsfrist in Verzug. Der Kunde erhält sodann eine Zahlungserinnerung von uns. Bei Überschreiten des Zahlungszieles, spätestens ab Verzugseintritt, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- 5.7 Der Kunde kann die Zahlung nach seiner Wahl durch Überweisung auf das von uns angegebene Konto oder per SEPA-Lastschriftzug tätigen. Eine erteilte Einzugsermächtigung gilt bis auf Widerruf auch für weitere Bestellungen.
- 5.8 Wechsel und Schecks werden nur aufgrund besonderer vorheriger Vereinbarung und lediglich erfüllungshalber angenommen.

6. Gewichts- und Mengenermittlung

- 6.1 Wir fakturieren auf Grundlage des Gewichts, das wir in unserem Lieferwerk bzw. bei Materialannahmen an unserem Annahmeort über eine amtlich geprüfte und geeichte Waage ermitteln.
- 6.2 Wenn der Verkauf nach Stückzahl, Quadratmetern, Kubikmetern oder laufenden Mengen erfolgt, gilt für die Fakturierung die beim Verladen ermittelte Menge.
- 6.3 Maßgeblich für die Abrechnung des vom Kunden gelieferten Ausbauasphalts ist das in unserem Werk bei der Anlieferung auf einer amtlich geprüften und geeichten Waage ermittelte Gewicht. Wenn und soweit wir den Ausbauasphalt abholen, gilt das bei der Abholung auf einer amtlich geprüften und geeichten Waage ermittelte Gewicht. Uns bleibt die Überprüfung des Gewichts des Ausbauasphalts in diesem Fall bei der Einlieferung im Werk der AMTL auf einer amtlich geprüften und geeichten Waage vorbehalten. Gewichtsabweichungen werden wir dem Kunden unverzüglich mitteilen.
- 6.4 Der Kunde ist berechtigt, die Gewichts- bzw. Mengenermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen. Gewicht oder Menge der Ware kann der Kunde nur sofort nach Eingang am Ablieferungsort vor ihrer Entladung rügen.

7. Aufrechnung; Zurückbehaltung; Unsicherheitseinrede

- 7.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen unsere Ansprüche aufzurechnen, außer wenn der Gegenanspruch anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Kunde ist überdies nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder sonstige ihn treffende Pflichten auszusetzen, es sei denn, dass wir fällige Pflichten aus demselben Vertragsverhältnis trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten haben. § 215 BGB findet keine Anwendung. Bei Mängeln der Lieferung oder Leistung bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.
- 7.2 Soweit infolge von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen, wegen denen aus unserer Sicht eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Kunden zu befürchten ist, unser Zahlungsanspruch gefährdet erscheint, sind wir berechtigt, offene Forderungen sofort fällig zu stellen. Gerät der Kunde in Zahlungsrückstand, der aus unserer Sicht auf eine Gefährdung unserer Forderung hindeutet, so sind wir zudem berechtigt, bereits gelieferte Ware zurückzunehmen, ggf. den Betrieb des Kunden zu betreten und die Ware wegzunehmen. Wir können außerdem die Weiterbearbeitung der gelieferten Ware untersagen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den Zahlungsrückstand nicht zu vertreten hat. Die Rück- oder Wegnahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. In beiden Fällen können wir für noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen Vorauszahlung verlangen. Diese Rechtsfolgen kann der Kunde durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden. Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen (nachfolgend „**Vorbehaltsware**“ genannt).

- 8.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 8.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich und treuhänderisch für uns. Die hieraus entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltswaren im Sinne der Ziff. 8.1.
- 8.3 Handelt es sich beim Kunden um einen Bauunternehmer, wird im Falle der Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Bauwerk ein Anspruch des Kunden auf Bestellung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstück seines Bestellers in Höhe des Teils, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht, an uns abgetreten.
- 8.4 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere einer nochmaligen Übereignung, Verpfändung oder Abtretung unserer Vorbehaltsrechte an Dritte, ist der Kunde nicht berechtigt. Der Kunde hat uns unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörende Vorbehaltsware erfolgt.
- 8.5 Die Forderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten. Dies gilt auch im Falle der Weiterveräußerung nach Verarbeitung im Sinne der Ziff. 8.2. Die Vorausabtretung erstreckt sich auch auf alle Surrogate für die Vorbehaltsware z. B. Forderungen gegen Dritte (Versicherung, Schädiger) wegen Verlust, Untergang oder Beschädigung der Vorbehaltsware. Wir nehmen diese Abtretungen hiermit an.
- 8.6 Bei unseren Lieferungen in Bauvorhaben, für die im Verhältnis zwischen dem Kunden und seinem Auftraggeber die Teilabtretung nur nach vorheriger Zustimmung des

Auftraggebers gestattet ist, diese aber nicht vorliegt oder die Teilabtretung generell ausgeschlossen ist, gilt in Abweichung von Ziffer 8.5: Die Abtretung bezieht sich unabhängig von der Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware auf die Forderungen aus dem Bauvorhaben, die dem Kunden insgesamt zustehen und zu dessen Erfüllung der Kunde über die Vorbehaltsware verfügt hat. Zahlungen des Auftraggebers des Kunden oder sonstigen Drittschuldern an uns werden wir von uns aus unverzüglich an den Kunden überweisen, sobald unsere Kaufpreisforderung sowie etwaige Nebenforderungen getilgt sind.

- 8.7 Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung treuhänderisch bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Von dem Widerruf machen wir nur in begründeten Fällen Gebrauch, z.B. bei Zahlungseinstellung, Antrag auf Insolvenzverfahren, ausgebrachter Pfändung oder Zahlungsverzug.

Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer unverzüglich von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.

- 8.8 Von einer erfolgten oder bevorstehenden Pfändung oder anderen Beeinträchtigung unserer Vorbehaltsware durch Dritte muss der Kunde uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen und unser Vorbehaltsvermögen als solches kenntlich machen. Gleiches gilt hinsichtlich der an uns abgetretenen Forderungen und der aus der treuhänderischen Einziehung resultierenden Barbestände oder Bankvaluta.

- 8.9 Übersteigt der Wert bestehender Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, sind wir auf schriftliches Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

- 8.10 Sind die vorstehenden Eigentumsvorbehaltsrechte nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam oder nicht durchsetzbar, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Der Kunde sichert uns gegenüber schon jetzt zu, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen und daran mitzuwirken, die zur Begründung und Erhaltung vergleichbarer Rechte oder Sicherheiten erforderlich sind.

9. Gewährleistung; Untersuchungs- und Rügepflicht

- 9.1 Die Ware ist dann sachmangelhaft, wenn der Kunde nachweist, dass sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs wesentlich von der in unserer schriftlichen Annahmeerklärung beschriebenen Art, Menge und Beschaffenheit abweicht. Fehlt eine solche Beschreibung, beurteilt sich die Mangelhaftigkeit der Ware am Maßstab der bei Vertragsschluss geltenden DIN- und EN-Normen, Richtlinien, technischen Regelwerke, Prüf- und Abnahmebedingungen sowie ggf. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, mangels solcher nach Übung und Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen und ähnliche Regelwerke sowie Angaben zur Verwendbarkeit der Waren, Angaben in Zeichnungen und Abbildungen, Angaben in Beschreibungen unserer Lieferungen (z.B. Leistungserklärungen, Rezepturen, Sortenverzeichnisse) sowie Aussagen in Werbemitteln sind keine Zusicherungen oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind. Angaben sind als annähernd zu betrachten und dienen als Maßstab zur Feststellung, ob der Vertragsgegenstand mangelfrei ist. Entsprechendes gilt für Konformitätserklärungen und zugehörige Kennzeichen wie CE oder GS.
- 9.2 Eignungs- und Verwendungsrisiken trägt allein der Kunde.
- 9.3 Das Vorliegen eines Rechtsmangels richtet sich nach § 435 BGB.
- 9.4 Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen und nach diesen Bedingungen geltenden Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Kunde ist uns gegenüber verpflichtet, jede einzelne Lieferung unverzüglich und in jeder Hinsicht auf erkennbare sowie auf typische Abweichungen zu untersuchen und jeden festgestellten Mangel uns gegenüber unverzüglich, spätestens aber 8 Tage nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Mängel, die trotz sorgfältigster Prüfung erst später entdeckt werden, sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- 9.5 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, sind wir zur Lieferung einer mangelfreien Ersatzware verpflichtet. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen,

insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

- 9.6 Unsere Naturstein-, Sand-, und Kiesprodukte sind natürlichen Ursprungs bzw. Naturprodukte. Bei diesen Waren können natürliche Schwankungen in Form von unterschiedlichen Ausgestaltungen in Farbe, Form, Beschaffenheit und Zusammensetzung auftreten. Soweit dadurch der festgelegte Verwendungszweck und/oder der vertragsgemäße Gebrauch nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt wird, behalten wir uns handelsübliche Abweichungen aufgrund von gewinnungs- und produktionstechnischen Toleranzen vor. Solche Schwankungen und Abweichungen stellen keinen Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 2 BGB dar.
- 9.7 Der Kunde hat uns Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware zu prüfen und den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf unser Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden; wir übernehmen die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Gibt der Kunde uns trotz Aufforderung keine Gelegenheit, die beanstandete Ware oder Proben davon zu prüfen, kann er sich auf Mängel der Ware nicht berufen. Ein ungerechtfertigtes Mängelbeseitigungsverlangen berechtigt uns zum Schadensersatz, wenn der Kunde bei sorgfältiger Prüfung hätte erkennen können, dass kein Sachmangel vorlag.
- 9.8 Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, leisten wir ebenso wenig Gewähr wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen des Kunden oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.
- 9.9 Die Darstellungen in Broschüren, Werbematerialien, Beschreibungen usw. sind keine Qualitätsmerkmale. Sie stellen keine Garantie und/oder Zusicherung von Eigenschaften oder Haltbarkeit dar. Wir behalten uns das Recht vor, Änderungen an derartigen Angaben vorzunehmen. Alle unsere Empfehlungen zur Anwendung unserer Produkte erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage unserer Erfahrung, jedoch ohne rechtliche Verbindlichkeit. Für solche von uns aus Gefälligkeit übermittelten Informationen übernehmen wir keinerlei Haftung.

- 9.10 Nimmt der Kunde mangelhafte Ware an, obwohl ihm die Mängel bekannt sind, ist er zur Geltendmachung von Ansprüchen und Rechten nur dann berechtigt, wenn er sich dies bei der Annahme der Ware ausdrücklich vorbehält.
- 9.11 Weitere Ansprüche wegen der Mangelhaftigkeit der Ware bestehen nicht. Ein Rückgriff auf konkurrierende Anspruchsgrundlagen, insbesondere auch nicht- oder vorvertraglicher Art, ist ausgeschlossen.
- 9.12 Jegliche Ansprüche des Kunden wegen Lieferung mangelhafter Ware verjähren ein (1) Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Frist gilt nicht, sofern das Gesetz längere Fristen gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB vorschreibt. Unberührt bleiben Ansprüche wegen arglistiger und vorsätzlicher Vertragsverletzung. Ersatzlieferung oder Nachbesserung führen nicht zu neu anlaufenden Verjährungsfristen.

10. Haftung

- 10.1 Mit Ausnahme einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG), wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, wegen einer Garantie, die wir für die Beschaffenheit der Ware oder Leistung übernommen haben oder für Schäden, die aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit stammen, haften wir dem Kunden gegenüber bei einer Verletzung von sich aus dem zwischen uns geschlossenen Vertrag ergebenden Pflichten nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf Schadensersatz, ohne jedoch auf die gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Haftung zu verzichten.
- 10.2 Wir haften nur für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und für die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung anderer vertraglicher Pflichten, die dem Kunden gegenüber bestehen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 10.3 Bei der einfach fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist unsere Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.

- 10.4 Bei der einfach fahrlässigen Verletzung anderer, d.h. nicht wesentlicher vertraglicher Pflichten, die dem Kunden gegenüber bestehen, ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- 10.5 Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.
- 10.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Beschränkungen nicht verbunden.

11. Regelungen bezüglich der Annahme von Ausbauasphalt des Kunden

- 11.1 Der Asphaltaufbruch, das Asphaltfräsgut und/oder der Asphaltgranulat (nachfolgend auch „**Ausbauasphalt**“ genannt) des Kunden soll der Wiederverwendung im Straßenbau zugeführt werden und muss daher frei von schädlichen Verunreinigungen sein. Verunreinigungen sind Bestandteile, die im angelieferten Ausbauasphalt enthalten sind, so dass eine Wiederverwendung aus bautechnischer Sicht oder Hinblick auf Umweltbeeinträchtigung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Der Ausbauasphalt muss daher der Verwertungsklasse A entsprechen und die jeweiligen Anforderungen an die Umweltverträglichkeit gemäß Tabelle 1 nach den Technischen Lieferbedingungen für Asphaltgranulat (TLAG-SIB in Verbindung mit RuVA-StB 01) erfüllen. Als Verunreinigungen gelten insbesondere auch Farb-, Öl-, Fett- oder Treibstoffe, Teere und teerhaltige Stoffe, Kaltentfetter sowie sonstige organische (polyzyklische Kohlenwasserstoffe) und anorganische (z.B. Salze, Schwermetalle, Asbest) Stoffe, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder der Gewässer nachteilig zu verändern oder zu beeinflussen.
- 11.2 Weiterhin darf der Ausbauasphalt keine schädlichen Mengen an Fremdstoffen (Tabelle 5 und 6 der TL AG-SIB 09) enthalten. Als Fremdstoffe und zur Wiederverwendung nicht geeignet gelten insbesondere Bodenaushub, Abfall, Holz, Eisen, Kunststoffe, Fahrbahnmarkierungsreste, Pappe, Papier, Bauschutt, Beton, Stahlbeton, Bordsteine und Mauerwerke, etc.
- 11.3 Die Art des Bindemittels im Ausbauasphalt (z.B. Straßenbaubitumen, polymermodifiziertes Bitumen, Sonderbindemittel) ist, soweit möglich, anzugeben. Der Erweichungspunkt Ring und Kugel des Bindemittels im Ausbauasphalts darf als

Einzelwert 77 °C und als Mittelwert 70 °C nicht übersteigen (Ziffer 4.3.2.1 TL AG-SIB 09 - Bestimmung der Bindemittleigenschaften gemäß DIN EN 1427).

- 11.4 Die Schollengröße des Ausbauasphalts darf max. 60 cm x 60 cm betragen. Zur Annahme von Ausbauasphalt mit Schollen größer 20 * 20 cm sind wir nicht verpflichtet. Anlieferungen mit Schollen größer 20 * 20 cm werden, sofern wir sie annehmen, von uns zudem mit einem erhöhten Annahmepreis (Zulage für den erhöhten Aufwand beim Brechen) belegt.
- 11.5 Der Kunde garantiert die Teerfreiheit und hat die Teerfreiheit des Ausbauasphalts nachzuweisen. Dieser Nachweis ist bei der Anlieferung/Abholung zwingend zu erbringen und uns bei der Übergabe des Ausbauasphalts zu übergeben.
- 11.6 Bei der Annahme des Ausbauasphalts findet nur eine Sichtprüfung durch uns statt. Die Frist für eine weitergehende Überprüfung des Ausbauasphalts durch uns beträgt 14 Kalendertage. Der Kunde verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Dies gilt nicht für offenkundige Mängel. Diese werden wir unverzüglich rügen.
- 11.7 Der von uns angenommene Ausbauasphalt geht erst und nur dann in unser Eigentum über, nachdem der Ausbauasphalt von uns begutachtet bzw. kontrolliert wurde und wenn das Material die in Ziffer 11 Absätze 1 bis 5 genannte Beschaffenheit erfüllt. Entspricht der Ausbauasphalt nicht dieser vereinbarten Beschaffenheit, ist der Kunde nach schriftlicher Aufforderung durch uns zur Rücknahme des Ausbauasphaltes verpflichtet. Die Kosten für die Rücknahme und Kontrolle trägt der Kunde.
- 11.8 Der Kunde haftet uns für alle Schäden und Folgeschäden, die uns durch die Annahme des nicht Ziffer 11 Absätze 1 bis 5 entsprechenden Ausbauasphalts entstehen. Dies gilt insbesondere für die Kosten einer ordnungsgemäßen Entsorgung, sofern der Kunde mit der Rücknahme des Ausbauasphalts in Verzug gerät.
- 11.9 Der Kunde versichert, dass der angenommene Ausbauasphalt frei von Rechten Dritter ist.

12. Geistige Eigentumsrechte

An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und an allen Bildern und Texten behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Eine Verwendung der Bilder und Texte ist ohne unsere ausdrückliche vorherige Zustimmung nicht gestattet.

13. Erfüllungsort; Gerichtsstand; Anwendbares Recht

13.1 Erfüllungsort für alle sich aus der Vertragsbeziehung mit dem Kunden ergebenden Pflichten ist die jeweilige Verladestelle.

13.2 Die Parteien werden versuchen, jegliche sich aus oder im Zusammenhang mit der zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehung ergebenden Streitigkeiten umgehend partnerschaftlich und in gutem Glauben auf dem Verhandlungsweg beizulegen.

13.3 Gelingt den Parteien keine Beilegung der entstandenen Streitigkeiten auf dem Verhandlungsweg binnen 30 Tagen, nachdem eine Partei die jeweils andere schriftlich zur Aufnahme von Verhandlungen aufgefordert hat, so steht beiden Parteien der ordentliche Rechtsweg offen. Die Gerichte an unserem Sitz sind zuständig für alle sich aus oder im Zusammenhang mit der zwischen uns und dem Kunden bestehenden Rechtsbeziehung ergebenden Streitigkeiten. Wir können den Kunden nach unserer Wahl aber auch an seinem Gerichtsstand verklagen.

13.4 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

14. Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, über vereinbarte Konditionen sowie als vertraulich bezeichnete oder aufgrund sonstiger Umstände erkennbar als vertraulich zu behandelnde Informationen der jeweils anderen Partei oder der mit der jeweils anderen Partei gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen auch nach Vertragserfüllung bis zu deren Offenkundig werden strengstes Stillschweigen zu bewahren.

15. Datenschutz; Schlussbestimmungen

- 15.1 Wir erheben, nutzen und verarbeiten die vom Kunden angegebenen personenbezogenen Daten des Kunden, insbesondere dessen Kontaktdaten, zur Abwicklung der Bestellung. Diese Erhebung, Nutzung und Verarbeitung erfolgt zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Art 6 Abs. 1b) DSGVO. Details können unser Datenschutzerklärung unter (www.am-tl.de) entnommen werden.
- 15.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen durch individuelle Vertragsabreden im Sinne des §305b BGB bedürfen keiner Form. Im Übrigen bedürfen Änderungen oder Ergänzungen der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieser Bestimmung.
- 15.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Regelung für vereinbart, die, soweit rechtlich zulässig, nach Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Dies gilt auch im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.
